Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 15

Rubrik: Der Strassenverkehr ist neu geregelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Strassenverkehr ist neu geregelt

Am 19. Dezember 1958 hat die vereinigte Bundesversammlung (Ständerat und Nationalrat) das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) erlassen. Als Rahmengesetz, das nur grundlegende Vorschriften enthält, konnte es ohne den Erlass von Einzelheiten erfassenden Ausführungsvorschriften nicht in Kraft gesetzt werden. So sind im Verlaufe der letzten vier Jahre durch den Bundesrat folgende Verordnungen erlassen worden:

20.11.1959: Verordnung über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr (VVV);

05.10.1962: Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (ARV);

13.11.1962: Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV);

31.05.1963: Verordnung über die Strassensignalisation (SSV).

Mit dem Erlass der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) konnte das neue Strassenverkehrsrecht mit einigen wenigen Ausnahmen auf den 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt werden. Ab 1. August 1963 ist nun auch die Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) in Kraft.

In dieser Nummer veröffentlichen wir die neuen Strassenverkehrs-Signale (2. und 3. Umschlagseite). Wir beginnen zudem mit der Wiedergabe einer Zusammenfassung. Wir empfehlen, die betreffenden Hefte besonders aufmerksam zu leser und diese gut aufzubewahren.

Wir beabsichtigen zuerst, einen stark gekürzten bebilderten Auszug zu bringen. Wir haben ihn als Zusammenfassung auf später verschoben. Beim Umfang des heutigen Strassenverkehrs-Rechtes und bei der Tragweite einzelner Artikel scheint es uns unerlässlich, dass besonders der Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge mit dem Wortlaut des Gesetzes vertraut wird.

Erneut richten wir den dringenden Appell an unsere Leser, sich im Strassenverkehr korrekt und diszipliniert zu verhalten. Ohne den guten Willen und das Mitwirken des Einzelnen wird es uns auf die Dauer nicht gelingen, die Sonderstellung für Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge aufrechtzuerhalten.

R. Piller

Das¦auf der ersten Umschlagseite abgebildete Straßensignal

bedeutet «Kein Vortritt!» Es steht vor Verzweigungen auf Strecken ohne Vortritt. Es muss zum Anzeigen von Hauptstrassen mit Vortritt aufgestellt werden auf den Nebenstrassen und den Hauptstrassen, deren Vortritt aufgehoben ist. Es kann auf Garage- oder Fabrikausfahrten usw. auch vor Nebenstrassen stehen.

Der Fahrer landw. Motorfahrzeuge ist gut beraten, wenn er im Geist dieses Strassensignal vor jedem Einmünden von Feldern und Aeckern sowie von Feldwegen auf Strassensieht. In allen diesen Fällen gilt für ihn:

Ich gewähre den Vortritt sowohl von links, wie auch von rechts den Fahrzeugen, die bereits auf der Strasse sind.

Kein Vortritt!

Halt!